

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Verwirklichung wichtiger im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode vorgesehener Vorhaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Er bedeutet einen weiteren wichtigen Schritt zur Umsetzung der österreichischen Konzeption der „Flexicurity“.

Alternativen:

Keine, da sonst keine Umsetzung der Vorhaben des Regierungsprogramms möglich ist.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Erhöhung der Beschäftigungsdynamik und Erleichterung des Wechsels zwischen verschiedenen Erwerbsformen in Verbindung mit einer Optimierung der Allokation des Arbeitskräftepotenzials.

Der Versicherungsschutz gegen Arbeitslosigkeit wird die Entscheidung zur selbständigen Erwerbstätigkeit erleichtern und das Verarmungsrisiko verringern.

Die Absicherung freier Dienstnehmer gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit und der Insolvenz des Arbeitgebers wird die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich stärken.

Die Erleichterung der Bildungskarenz und die Ermöglichung der Ausbildung in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe wird die dringend notwendige Qualifizierung der Arbeitnehmer fördern und damit positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den Bestrebungen und Normen der EU.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Verwirklichung wichtiger im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode vorgesehener Vorhaben:

Gleichstellung der freien Dienstnehmer mit echten Dienstnehmern hinsichtlich des Sozialversicherungsschutzes im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Insolvenz-Entgeltsicherung.

Einbeziehung von Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung im Rahmen eines Optionen-Modells unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche.

Verbesserung der Rechtsgrundlagen zur Fortführung der AMS-Politik „Arbeitslose aktivieren, fördern und qualifizieren statt verwalten“.

Reform und Attraktivierung der Bildungskarenz.

Beseitigung rechtlicher Hindernisse für Arbeitslose, die eine Weiterbildung machen wollen.

Strengere Sanktionen gegen pfuschende Arbeitslose.

Darüber hinaus sollen die vorgeschlagenen Verwaltungsvereinfachungen eine Optimierung des Personaleinsatzes beim Arbeitsmarktservice ermöglichen.

Eine Belastung der Unternehmen durch Neueinführung oder Änderung von Informationsverpflichtungen ist im Gesetzentwurf nicht enthalten.

Die Einbeziehung freier Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung bringt keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für die Unternehmen mit sich, da die freien Dienstnehmer bereits derzeit in der Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung pflichtversichert sind und die An- und Abmeldung zur Krankenversicherung auch für die Arbeitslosenversicherung gilt.

Die Einbeziehung selbständig Erwerbstätiger in die Arbeitslosenversicherung betrifft diese als Privatpersonen und nicht als Arbeitgeber oder Unternehmer.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherungspflicht wird voraussichtlich zu zusätzlichen Beitragseinnahmen in der Höhe von rund 23 Mio. Euro jährlich führen, denen Ausgaben in etwa gleicher Höhe gegenüber stehen werden.

Im Jahr 2006 gab es durchschnittlich rund 27 400 freie Dienstnehmer mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 1 156 Euro (das entspricht netto 938 Euro). Bei einem Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6 Prozent, der je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom freien Dienstnehmer zu tragen ist, ergibt das monatliche Beiträge von 69,36 Euro und jährliche Beitragseinnahmen von rund 22,8 Mio. Euro. Bei einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens ist je arbeitslosem freiem Dienstnehmer mit einem Aufwand von 563 Euro monatlich und 6 756 Euro jährlich zu rechnen. Auf Grund der geringeren Bestandssicherheit von freien Dienstverhältnissen gegenüber Dienstverhältnissen ist mit einer stärkeren Betroffenheit von Arbeitslosigkeit zu rechnen. Bei einer gruppenspezifischen Arbeitslosenrate von durchschnittlich 12,3 Prozent (3 373 Personen) wäre etwa Aufkommensneutralität gegeben. Bei einer geringeren Betroffenheit bleibt ein positiver Saldo.

Für die Insolvenz-Entgeltsicherung sind für durchschnittlich rund 27 400 freie Dienstnehmer mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 1 156 Euro bei einem IESG-Zuschlag in der Höhe von 0,7 Prozent (durchschnittliche monatliche Zuschläge je freiem Dienstnehmer 8,09 €) jährliche Beitragseinnahmen von rund 2,66 Mio. Euro zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die künftig neu anfallenden Ausgaben für freie Dienstnehmer durch die zusätzlichen Beitragseinnahmen jedenfalls gedeckt werden können.

Die budgetären Auswirkungen der Einbeziehung selbständig Erwerbstätiger in die Arbeitslosenversicherung sind derzeit nicht abschätzbar, da wesentliche Parameter wie insbesondere die Zahl der Ein- und Austritte ab Einführung sowie die Häufigkeit der Wahl einer höheren Beitragsgrundlage fehlen. Bei der aktuellen Zahl von vormals selbständig erwerbstätigen arbeitssuchenden Personen, die länger als drei Jahre selbständig erwerbstätig waren (nach einer Sonderauswertung 2 013

Personen im Jahr 2006), ist allerdings von einem positiven Saldo in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik auszugehen. Auch längerfristig wird die Arbeitslosenversicherung für Selbständige zumindest kostenneutral sein, da nach Berechnungen die jährlichen Beitragseinnahmen den jährlichen Aufwendungen bei einer jahresdurchschnittlichen Arbeitslosen-Quote von 10,8 % entsprechen. Diese Quote wird im derzeit abschätzbaren Zeitraum nicht überschritten werden.

Seit 1. Oktober 2000 bilden Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen unbefristeten Rahmenfristerstreckungstatbestand. Diese Regelung wurde zur Überbrückung der Zeit bis zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung für Selbständige geschaffen und zuletzt bis Ende 2007 verlängert. Das Regierungsprogramm sieht eine Wahrung bereits erworbener Ansprüche vor. Die Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung mit entsprechender Entrichtung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen besteht bisher nicht. Es ist daher auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelung mit Mehreinnahmen in der Arbeitslosenversicherung zu rechnen.

Mehrausgaben werden sich in jenen Fällen ergeben, in denen Selbständige, die mangels (ausreichender) Zeiten der Pflichtversicherung aus einer früheren unselbständigen Erwerbstätigkeit oder wegen längerer Erwerbstätigkeit außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trotz der unbefristeten Rahmenfristerstreckung bisher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten, auf Grund der Einbeziehung in die Versicherung anspruchsberechtigt sein werden.

Die Mehrzahl der Selbständigen hat bisher ihre selbständige Erwerbstätigkeit bereits innerhalb des ersten Jahres, spätestens aber innerhalb der ersten drei Jahre wieder beendet, also innerhalb einer Zeit, in der auf Grund der Rahmenfrist und der Erstreckung der Rahmenfrist in der Arbeitslosenversicherung erworbene Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung auch künftig jedenfalls gewährt werden. Nach Ablauf von drei Jahren waren dies jährlich nur rund 2 200 Personen. Für die bereits bisher auf Grund der derzeit geltenden Rahmenfristerstreckung abgesicherten Personen ergibt sich kein Mehraufwand.

Der durch die Einbeziehung der selbständig Erwerbstitigen in die Arbeitslosenversicherung entstehende zusätzliche Aufwand lässt sich mangels Datenbasis nicht abschätzen, da das Opting-out-Verhalten und das Inanspruchnahmeverhalten unbekannt und auch nicht analog ableitbar sind.

Für die Länder und Gemeinden ergeben sich in Einzelfällen Einsparungen beim Sozialhilfearaufwand.

Aus der Rahmenfristerstreckung bei Pflege behinderter Kinder sind keine nennenswerten Aufwendungen zu erwarten, da diese - schon auf Grund der geringen Zahl möglicherweise Betroffener - nur in sehr seltenen Einzelfällen anfallen werden.

Die Verringerung der Mindestbeschäftigungsdauer für die Bildungskarenz von drei Jahren auf ein Jahr führt zu einem Anstieg des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Weiterbildungsgeld von rund 54 % auf rund 76 % der unselbständig Beschäftigten. Derzeit beziehen jährlich rund 1 200 Personen Weiterbildungsgeld. Bei gleicher Inanspruchnahme (die wesentlich von der Bereitschaft der Arbeitgeber zur Gewährung einer Bildungskarenz abhängt), wäre demnach mit bis zu 1 700 Personen zu rechnen. Die Anhebung des Weiterbildungsgeldes auf das fiktive Arbeitslosengeld führt zu einer Erhöhung des Anreizes für jüngere Personen. Unter der Annahme, dass sich dadurch die Inanspruchnahme um rund 30 % erhöht, ergibt das noch einmal eine Steigerung um rund 500 Personen auf insgesamt rund 2 200 Personen jährlich.

Bei einem Anstieg der Bezieher von Bildungskarenz um 1 000 Personen ergeben sich jährliche Mehraufwendungen von 8,979 Mio. € (1 000 Personen mal 24,6 € durchschnittliches Arbeitslosengeld mal 365 Tage). Diesem zusätzlichen Leistungsaufwand entspricht ein Mehraufwand für die Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 0,673 Mio. € (8,979 Mio. € mal 0,075) und für die Unfallversicherungsbeiträge in Höhe von rund 0,176 Mio. € (8,979 Mio. € mal 0,014). Die Pensionsversicherungsbeiträge werden gemäß § 44 Abs. 1 Z 13 lit. a ASVG von 70 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bemessen und betragen daher rund 3,573 Mio. € (1 000 Personen mal 1 840 € durchschnittliche Bemessungsgrundlage mal 0,7 geteilt durch 30 mal 365 mal 0,228) Die Mehrkosten für die Sozialversicherungsbeiträge für 1 000 zusätzliche Bezieher betragen demnach rund 4,422 Mio. € Insgesamt betragen die Mehraufwendungen für 1 000 zusätzliche Bezieher rund 13,4 Mio. €

Im Hinblick darauf, dass künftig alle Bezieher das Weiterbildungsgeld in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes (mit einer Untergrenze in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes) beziehen werden, ergibt sich ein Mehraufwand in der Höhe der Differenz zwischen dem Kinderbetreuungsgeld und dem durchschnittlichen Arbeitslosengeld (14,53 € gegenüber 24,6 € täglich) sowie der anteiligen Aufwendungen für die Krankenversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge. Für die Pensionsversicherungsbeiträge ergibt sich kein Mehraufwand, da diese ja bereits bisher von der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld berechnet werden. Der Großteil der bisherigen Bezieher

von Weiterbildungsgeld ist weniger als 45 Jahre alt. Der zusätzliche Leistungsaufwand beträgt daher jährlich rund 3,676 Mio. € (1 000 Personen mal 10,07 € Differenz mal 365 Tage). Diesem zusätzlichen Leistungsaufwand entspricht ein Mehraufwand für die Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 0,276 Mio. € (3,676 Mio. € mal 0,075) und für die Unfallversicherungsbeiträge in Höhe von rund 0,051 Mio. € (3,676 Mio. € mal 0,014). Die Mehrkosten für die Sozialversicherungsbeiträge betragen demnach rund 0,327 Mio. € Insgesamt betragen die Mehraufwendungen rund 4 Mio. € Der gesamte Mehraufwand beim Weiterbildungsgeld beträgt demnach rund 17,4 Mio. € jährlich.

Durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für Arbeitslose, die eine Weiterbildung machen wollen, ist mit rund 800 zusätzlichen Beziehern von Arbeitslosengeld für die durchschnittliche Bezugsdauer von 97 Tagen zu rechnen. Ein Teil der betroffenen Arbeitslosen, die auf das Arbeitslosengeld existenziell angewiesen waren, wird bisher die Ausbildung vorzeitig beendet und bereits Arbeitslosengeld bezogen haben. Bisher wurden jährlich die Anträge auf Arbeitslosengeld von rund 800 Personen abgelehnt, die wegen der nur sehr eingeschränkten Zulässigkeit geregelter Ausbildungen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten. Davon werden vermutlich weiterhin rund 200 Personen mangels (ausreichender) Verfügbarkeit keinen Anspruch haben. Dafür werden voraussichtlich 200 andere Personen, die bisher wegen Aussichtslosigkeit gar keine Anträge gestellt haben, Arbeitslosengeld beziehen können.

Die zu erwartenden Mehrkosten betragen daher rund 1,909 Mio. € (800 Personen mal 24,6 € durchschnittliches Arbeitslosengeld mal 97 Tage). Diesem zusätzlichen Leistungsaufwand entspricht ein Mehraufwand für die Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von rund 0,143 Mio. € (1,909 Mio. € mal 0,075) und für die Unfallversicherungsbeiträge in Höhe von rund 0,027 Mio. € (1,909 Mio. € mal 0,014). Die Pensionsversicherungsbeiträge werden gemäß § 44 Abs. 1 Z 13 lit. a ASVG von 70 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bemessen und betragen daher rund 0,760 Mio. € (800 Personen mal 1 840 € durchschnittliche Bemessungsgrundlage mal 0,7 geteilt durch 30 mal 97 mal 0,228) Die Mehrkosten für die Sozialversicherungsbeiträge für 800 zusätzliche Bezieher betragen demnach rund 0,930 Mio. € Insgesamt betragen die Mehraufwendungen für 800 zusätzliche Bezieher rund 2,839 Mio. €

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen haben keine oder nur unwesentliche budgetäre Auswirkungen. Sie dienen der Verfahrenssicherheit und Verfahrensvereinfachung. Sie tragen darüber hinaus zur Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums bei mit der Konsequenz rascherer Arbeitsmarktintegration und Verringerung des Leistungsaufwandes.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des AIVG):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 lit. e AIVG)

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt lediglich den Umstand, dass das Entwicklungshilfegesetz vom Entwicklungshelfergesetz abgelöst wurde und dass Staatsangehörige von EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz wie österreichische Staatsbürger zu behandeln sind.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 lit. h AIVG)

Die Zitierung des Wehrgesetzes soll im Hinblick auf die in der Zwischenzeit erfolgte Wiederverlautbarung angepasst werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 8 AIVG)

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 14 ASVG hinsichtlich der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bereits den Dienstnehmern gleichgestellt sind, auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung den Dienstnehmern gleichgestellt werden. Sämtliche für Dienstnehmer geltende Regelungen sollen auch auf freie Dienstnehmer angewendet werden.

Für die gemäß § 4 Abs. 4 ASVG versicherten freien Dienstnehmer ist die Höchstbeitragsgrundlage im § 45 Abs. 3 ASVG geregelt. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt demnach ohne Bezug von Sonderzahlungen (wie für Selbständige nach dem GSVG) das 35fache, sonst (wie bei Dienstnehmern) das 30fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage. Da die Regelung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages

im § 2 Abs. 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) auf § 45 ASVG verweist, sind für die freien Dienstnehmer - auch hinsichtlich der Bemessung der Leistungen gemäß § 21 AIVG - keine Sonderregelungen erforderlich.

Zu den Z 4, 28, 30 und 31 (§ 3, § 80 Abs. 10 und 14 sowie § 81 Abs. 10 und 11 AIVG)

An Stelle der durch die EU-Verordnung 1408/71 und die zwischenstaatlichen Abkommen mit den Nachbarstaaten gegenstandslos gewordenen Bestimmungen soll die Regelung der Arbeitslosenversicherung der nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Erwerbstätigkeiten treten, soweit diese der Pflichtversicherung oder der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegen.

Alle nicht nur geringfügig beschäftigten Erwerbstätigen (mit Ausnahme der Beamten und der von der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung auf Grund ihres Alters ausgenommenen Personen, die gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit ohnedies abgesichert sind) sollen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden (können).

Nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sollen die Erwerbstätigen vom zuständigen Sozialversicherungsträger über die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung informiert werden und binnen sechs Monaten nach der Verständigung ihren Austritt aus der Arbeitslosenversicherung erklären können. Die getroffene Entscheidung soll im Hinblick auf die für Personen mit weniger als fünf Jahren arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung künftig vorgesehene fünfjährige Rahmenfristerstreckung frühestens nach acht Jahren verändert werden können, um Spekulationsmöglichkeiten zu Lasten der Versichertengemeinschaft weitgehend auszuschließen. Andernfalls könnte durch einen Beitritt jeweils erst unmittelbar nach Ablauf der - durch die Rahmenfrist und die Erstreckung der Rahmenfrist - gegen Arbeitslosigkeit abgesicherten Phase im Gegensatz zu den pflichtversicherten und damit ständig beitragspflichtigen Arbeitnehmern die Zeit der Beitragsleistung zu Lasten der Pflichtversicherten und der Arbeitgeber kurz gehalten werden. Die an diesen Personenkreis zu erbringenden Leistungen müssten dann weit überwiegend von den pflichtversicherten Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern getragen werden.

Bei einer Entscheidung für die Einbeziehung soll diese ab dem Beginn des Kalendermonats nach dem Ende der Ausschlussfrist bzw. bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt ab dem Beginn der neuen Erwerbstätigkeit erfolgen, frühestens mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes und zur Vermeidung von Spekulationsmöglichkeiten soll der Eintritt bzw. Austritt niemals rückwirkend, sondern mit Beginn bzw. Ende des folgenden Kalendermonats wirksam werden. Aus diesem Grund soll auch grundsätzlich eine einheitliche Beitragsgrundlage gelten und die Wahl einer höheren Beitragsgrundlage nur anlässlich der Einbeziehung bzw. des (neuerlichen) Eintritts in die Arbeitslosenversicherung möglich sein.

Da eine an der Pflichtversicherung der Arbeitnehmer orientierte Anknüpfung an die jeweils für die Pensionsversicherung geltende Beitragsgrundlage nach dem Ergebnis des seinerzeitigen Begutachtungsverfahrens nicht nur mit sehr großem administrativem Aufwand und damit unvermeidbar hohen Kosten, sondern auch mit mannigfachen, zum Teil unlösbaren Problemen (insbesondere auch hinsichtlich der von den gesetzlichen Vertretungen der Freiberufler gewünschten und wohl auch verfassungsrechtlich gebotenen Ermöglichung der Arbeitslosenversicherung trotz eines Opting out aus der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei lediglich vorliegender Versicherungspflicht) verbunden wäre, sollen für die Versicherung der selbständig Erwerbstätigen feststehende Beitragsgrundlagen maßgeblich sein.

Die Einbeziehung soll grundsätzlich mit einer Beitragsgrundlage in der Höhe der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 GSVG erfolgen. Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragsmonate eines Kalenderjahres ist demnach der 35fache Betrag der jeweils für dieses Kalenderjahr kundgemachten Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG. Die Höchstbeitragsgrundlage ist jährlich mit der Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 ASVG zu erhöhen. Für das Kalenderjahr 2007 wurde die Höchstbeitragsgrundlage nach § 48 GSVG mit 4 480 € ermittelt (§ 3 der Kundmachung BGBl. II Nr. 532/2006). Die Versicherten sollen sich jedoch auch für eine Beitragsgrundlage in der Höhe von drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 GSVG entscheiden können.

Die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 ASVG beträgt derzeit 2 240 €. Auf Grund dieser Beitragsgrundlage gebührt ein Arbeitslosengeld in der Höhe von 28,53 € täglich, das sind monatlich (bei 30 Kalendertagen) 855,90 €. Die Notstandshilfe beträgt, soweit keine Einkommensanrechnung zum Tragen kommt, 26,25 € täglich, das sind monatlich (bei 30 Kalendertagen) 787,50 €. Auch bei nur 28 Kalendertagen im Februar gebührt noch eine Notstandshilfe in der Höhe von 735 € und damit über

dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in Höhe von 726 € Diese Beitragsgrundlage gewährleistet somit jedenfalls ein Einkommen in Höhe des Existenzminimums.

Drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 ASVG betragen derzeit 3 360 € Auf Grund dieser Beitragsgrundlage gebührt ein Arbeitslosengeld in der Höhe von 39,31 €täglich, das sind monatlich (bei 30 Kalendertagen) 1 179,30 € Die Notstandshilfe beträgt, soweit keine Einkommensanrechnung zum Tragen kommt, 36,17 €täglich, das sind monatlich (bei 30 Kalendertagen) 1 085,10 €

Auf Basis der Hälfte bzw. drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage beträgt der monatliche Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei voller Beitragsleistung in Höhe von derzeit 6 % 134,40 €bzw. 201,60 € In den ersten drei Jahren der Einführung der Arbeitslosenversicherung für Selbständige ist der Beitrag entsprechend geringer, im ersten Jahr bei 3 % 67,20 €bzw. 100,80 €

Streitigkeiten über Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind gemäß § 45 AIVG in dem für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Verfahren zu entscheiden. Gemäß § 5 Abs. 1 AMPFG gelten für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung die vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger anzuwendenden krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften. Daher sind Beitragsrückstände wie in der Krankenversicherung (zB gemäß § 64 ASVG bzw. § 37 GSVG) zu behandeln. Überschreitet durch das Zusammentreffen der Pflichtversicherung gemäß § 1 AIVG und der Versicherung gemäß § 3 AIVG die Summe der Beitragsgrundlagen das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung, so ist dem Versicherten gemäß § 45 Abs. 2 AIVG in Verbindung mit § 70a ASVG auf Antrag der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, zu erstatten.

Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung für die gemäß § 3 Abs. 1 bis 7 AIVG Versicherten wird hauptsächlich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) obliegen, bei der die überwiegende Zahl der selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert ist. Überdies wird die SVA auch für jene Freiberufler zuständig sein, für die keine Pflichtversicherung, sondern lediglich eine Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung besteht.

Die Kostenabgeltung für die Sozialversicherungsträger wird in der gemäß § 5 Abs. 2 und 3 AMPFG zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Dem bereits bisher durch Verordnung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zugelassenen Personenkreis soll gemäß § 3 Abs. 8 und § 80 Abs. 12 AIVG dieses Recht nun unmittelbar aus dem Gesetz zustehen. Weitere im Ausland Hilfe leistende Personengruppen sollen durch Verordnung zugelassen werden können.

Entsprechend der im Regierungsprogramm vorgesehenen Wahrung bereits erworbener Ansprüche soll für Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erworben und vor diesem Zeitpunkt auch bereits eine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG ausgeübt haben, für die Beurteilung der Anwartschaft auf Versicherungsleistungen nach dem AIVG - auch bei kürzerer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung als fünf Jahre - weiterhin eine unbefristete Rahmenfristerstreckung um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gelten.

Im Jahr der Einführung der Arbeitslosenversicherung soll für bereits laufend erwerbstätige Selbständige die für die Mitteilung des Austritts aus der Arbeitslosenversicherung offen stehende Frist von sechs Monaten auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt werden. Dadurch soll diesen Personen, die zum Teil auf Grund der unbefristeten Rahmenfristerstreckung bereits über eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit verfügen, länger Zeit gegeben werden, um die Vor- und Nachteile einer Arbeitslosenversicherung gründlich abwägen zu können.

Zu Z 5 (§ 4 AIVG):

Die für Dienstgeber und selbständige Pecher bestehende Mitteilungsverpflichtung gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialversicherung soll auch für die neu in die Arbeitslosenversicherung einbezogenen Versicherten gelten.

Da nach dem ASVG selbstversicherte Personen nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, sind die diesbezüglichen Regelungen gegenstandslos und können daher entfallen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 7 AIVG):

Um eine realistische Chance auf die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zu haben, ist eine zeitliche Mindestverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt unumgänglich. Rund 90 % aller angebotenen Arbeitsplätze verlangen eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 20 oder mehr Stunden. 20 Stunden entsprechen der Hälfte der gesetzlich festgelegten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Das Mindestmaß an zeitlicher Verfügbarkeit, das bei Arbeitslosen jedenfalls notwendig ist, um Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

beanspruchen zu können, soll daher mit 20 Stunden festgelegt werden. Bei einer Mindestverfügbarkeit von 20 Stunden kann im Regelfall auch noch davon ausgegangen werden, dass eine zeitlich ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeit gefunden werden kann, um zumindest eine angebotene Teilzeitarbeit annehmen zu können. Für Personen mit Kleinkindern bis zur Phase des Schuleintritts soll wie bisher eine Mindestverfügbarkeit von 16 Stunden ausreichen, wenn die vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten für das Kleinkind keine längere Arbeitszeit zulassen. Das Fehlen der erforderlichen Betreuungsplätze mit längeren Öffnungszeiten soll nicht zu Lasten der betroffenen Elternteile gehen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1 bis 3 AIVG):

Das Regierungsprogramm sieht die Modernisierung und Verbesserung der Arbeitsvermittlung und Betreuung sowie eine enge Verknüpfung von privater und staatlicher Arbeitsvermittlung vor.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 1 soll klargestellt werden, dass auch eine von einem befugten Partner des Arbeitsmarktservice vermittelte Arbeitsmöglichkeit - natürlich unter der Voraussetzung, dass diese den Zumutbarkeitsbestimmungen entspricht - angenommen werden muss. Das Arbeitsmarktservice bedient sich mit Erfolg der Unterstützung spezialisierter Unternehmen und Einrichtungen zur Schulung und Eingliederung besonderer Personengruppen in den Arbeitsmarkt. Diese haben zum Teil sowohl besondere Kenntnisse der Leistungsfähigkeit der anvertrauten Arbeitslosen als auch der Erfordernisse auf den angebotenen Arbeitsplätzen und sind daher zur Vermittlung prädestiniert. Sollte in Einzelfällen nach Auffassung der betroffenen Arbeitslosen dennoch keine Gewähr für die Einhaltung der für die Ausübung der Arbeitsvermittlung geltenden Regelungen bestehen, wird das Arbeitsmarktservice die von den betroffenen Arbeitslosen angeführten Gründe zu prüfen haben.

Nach dem Regierungsprogramm soll eine Modifizierung der Zumutbarkeitsbestimmungen im Hinblick auf Effizienz, Effektivität und österreichweite Mobilität von Arbeitsuchenden bei weiterer Berücksichtigung von Betreuungspflichten erfolgen.

Die Neuregelung der Wegzeit im Abs. 2 geht von der allgemein bekannten Tatsache aus, dass eine Wegzeit von mindestens zwei Stunden für einen großen Teil der ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer üblich ist und bei Vorliegen besonderer Umstände auch wesentlich längere Wegzeiten keine Ausnahme darstellen. Die Wegzeitregelung soll nicht dazu führen, dass Personen von einer Arbeitsmöglichkeit abgehalten werden. Wenn in einer kürzeren Entfernung keine anderen realistischen Arbeitsmöglichkeiten bestehen, soll daher auch bei einer kürzeren täglichen Arbeitszeit als siebeneinhalb Stunden (diese ergeben sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der zum Teil kollektivvertraglich festgelegten 37,5 Wochenstunden auf die einzelnen Arbeitstage) ein Arbeitsplatzangebot nicht unter Berufung auf die längere Wegzeit abgelehnt werden dürfen. Wenn jedoch Betreuungsverpflichtungen für Kleinkinder bis zur Phase des Schuleintritts, für die keine längeren Betreuungsmöglichkeiten bestehen, bei einer längeren Wegzeit nicht erfüllt werden können, ist nur eine mit der Wahrnehmung der Betreuungsverpflichtungen vereinbare entsprechend kürzere Wegzeit zumutbar.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 7 und 8 AIVG):

Abs. 7 enthält die Klarstellung, dass auch Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP) - bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen - zumutbar sind.

Sozialökonomische Betriebe dienen der Förderung der Beschäftigung von arbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen in Produktions- oder Dienstleistungsbetrieben von gemeinnützigen Trägern. Sie stellen marktnahe, befristete Arbeitsplätze (so genannte „Transitarbeitsplätze“) zur Verfügung und haben den Auftrag, vor allem Personen mit eingeschränkter Produktivität bei der Wiedererlangung jener Fähigkeiten zu unterstützen, die Einstiegsvoraussetzung in den regulären Arbeitsmarkt sind. Im Rahmen eines Wirtschaftsbetriebes werden Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen geboten sowie die Reintegration in den regulären Arbeitsmarkt durch Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und durch Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet.

Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte dienen der Integration von Langzeitarbeitslosen und anderen arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den Arbeitsmarkt durch Förderung der Beschäftigung bei gemeinnützigen Einrichtungen. Dabei werden gesellschaftlich nützliche Arbeiten und Dienstleistungen erbracht.

Abs. 8 enthält nähere Regelungen für Maßnahmen zur Wiedereingliederung. In Fällen, in denen die Erforderlichkeit einer Maßnahme zur Wiedereingliederung offenkundig ist, soll die an sich bestehende Begründungspflicht für das Arbeitsmarktservice entfallen können.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 1 Z 1 AIVG):

Diese Ergänzung ermöglicht die Sanktionierbarkeit der Ablehnung oder Vereitelung einer Beschäftigung, die von einem vom Arbeitsmarktservice beauftragten befugten Dienstleister vermittelt werden.

Zu Z 10 (§ 11 AIVG):

Die Einbeziehung neuer Personengruppen in die Arbeitslosenversicherung erfordert im Sinne einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung auch eine Sanktionierung der verschuldeten oder freiwilligen Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder eines freien Dienstverhältnisses. Selbstverständlich ist auch nach Beendigung eines freien Dienstverhältnisses oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe zu prüfen. Werden solche Gründe vorgebracht oder gibt es sonstige Hinweise auf deren Vorliegen, ist wie bisher der Regionalbeirat anzuhören. Ein berücksichtigungswürdiger Grund soll jedenfalls auch die Einstellung der Erwerbstätigkeit wegen drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sein.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 1 AIVG):

Die Einbeziehung selbständig Erwerbstätiger in die Arbeitslosenversicherung erfordert eine neue Definition der Arbeitslosigkeit. Es kann nicht mehr ausschließlich auf die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses abgestellt werden, sondern muss jede Beendigung einer selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung erfasst werden. Wie bisher soll eine andere geringfügige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit der Annahme von Arbeitslosigkeit nicht entgegenstehen, soweit dadurch die Verfügbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG nicht beeinträchtigt ist. Die entsprechende Regelung im § 12 Abs. 6 AIVG bleibt unverändert bestehen. Die für die Arbeitslosenversicherung maßgebliche versicherungspflichtige (oder der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegende) Erwerbstätigkeit muss jedoch eingestellt und nicht nur reduziert werden. Andernfalls liegt keine Arbeitslosigkeit vor.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 3 lit. f und Abs. 4 AIVG):

Das Regierungsprogramm sieht die Überprüfung von rechtlichen Hindernissen für Arbeitssuchende, die eine Weiterbildung machen wollen, vor.

Gemäß § 12 Abs. 3 lit. f gilt nicht als arbeitslos, wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang - so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt - ausgebildet wird, oder ohne dass ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

§ 12 Abs. 4 sieht lediglich eine nur sehr eingeschränkte Ausnahme für den Fall einer längeren Parallelität von Ausbildung und Arbeit vor. Demnach gilt trotzdem als arbeitslos, wer während eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor der Geltendmachung mindestens 39 Wochen, davon mindestens 26 Wochen durchgehend, oder mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als zwölf Monate war, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, zugleich dem Studium oder der praktischen Ausbildung nachgegangen ist und die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst hat.

Diese Regelung führt dazu, dass Arbeitslose in all jenen Fällen, in denen die oben dargestellte Parallelität nicht erfüllt ist, eine begonnene Ausbildung aufgeben müssen und jedenfalls keine neue Ausbildung beginnen dürfen. Es herrscht daher für diese Arbeitslosen ein generelles Ausbildungsverbot, soweit es sich um geregelte Ausbildungen handelt, und die Teilnahme nicht im Rahmen von Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt.

Im Hinblick auf den eingetretenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel ist der Stellenwert der Qualifikation der Erwerbstätigen wesentlich gestiegen und wird künftig noch weiter an Bedeutung gewinnen. Künftig soll daher eine schulische oder universitäre Ausbildung dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nicht entgegenstehen, wenn die dafür allgemein erforderlichen Voraussetzungen, darunter insbesondere die Verfügbarkeit zur Aufnahme und Ausübung einer üblichen arbeitslosenversicherungspflichtigen Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung, vorliegen.

Im Zusammenhang mit der im Zuge der Neuregelung der Jugendanwartschaft vorgesehenen Herabsetzung der Altersgrenze von 25 Jahren auf 21 Jahre kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitslosengeld (und allenfalls in der Folge Notstandshilfe) von Studenten nicht bereits auf Grund kurzfristiger Ferialbeschäftigungen bezogen werden kann, sondern nur wenn diese eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt aufweisen. Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld ist nämlich bei erstmaliger Inanspruchnahme nur erfüllt, wenn innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung (Rahmenfrist, die nur unter bestimmten taxativ aufgezählten Voraussetzungen erstreckbar ist) mindestens

52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden kann. Bei wiederholter Inanspruchnahme sind zumindest 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Geltendmachung erforderlich.

In der Praxis wurde bisher der Bezug von Arbeitslosengeld bei nicht erfüllter ausreichender Parallelität von Arbeit und Ausbildung verhindert. Die Bestimmung, dass die Beschäftigung nicht zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst worden sein darf, hat sich als für eine Steuerung des Zugangs zum Arbeitslosengeld ungeeignet erwiesen, weil eine eindeutige Abgrenzung von anderen Gründen für die Beendigung der Beschäftigung nicht zweifelsfrei erbracht werden kann.

Im Hinblick auf das Erfordernis einer ausreichenden Verfügbarkeit und das vom Arbeitsmarktservice verstärkt umgesetzte Prinzip einer frühzeitigen Intervention und Aktivierung der Arbeitslosen kann davon ausgegangen werden, dass der Bezug von Arbeitslosengeld durch in Ausbildung stehende Personen nur bei ernsthaftem Interesse an einer Beschäftigung möglich sein wird und die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern werden.

Zu Z 13 (§ 14 Abs. 1 AIVG):

Neben der bereits erwähnten Herabsetzung der Altersgrenze für die Jugendanwartschaft von 25 Jahren auf 21 Jahre ist ein Entfall der Regelung, dass die Jugendanwartschaft erst nach vier Wochen Wartezeit, in denen unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmitteln eine Arbeitsaufnahme oder der Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglicht werden soll, zur Anwendung kommen darf, vorgesehen. Der beabsichtigte Zweck der Regelung, Jugendliche zu aktivieren und von einem rein passiven Leistungsbezug abzuhalten, konnte in der Praxis nicht erfüllt werden. Die Regelung erhöht nur den Verwaltungsaufwand des Arbeitsmarktservice und führt eher zu einem längeren Verweilen im Leistungsbezug, weil eine raschere Aktivierung den Leistungsanspruch der Jugendlichen vernichtet. Die Bestimmung hinsichtlich der nur eingeschränkten Heranziehung von Bezugszeiten einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist im Hinblick darauf, dass mit dem Bezug derartiger Beihilfen seit 2004 keine Arbeitslosenversicherung mehr verbunden ist, überholt und soll daher entfallen.

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 4 lit. a AIVG):

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine terminologische Klarstellung.

Zu Z 15 (§ 15 Abs. 1 und 2 AIVG):

Im Zusammenhang mit der Änderung der Rahmenfristerstreckung auf Grund einer der Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit sollen die übrigen befristeten Rahmenfristerstreckungstatbestände von drei auf fünf Jahre angepasst werden. Dadurch wird einerseits verhindert, dass Personen, die zB einer Ausbildung nachgehen, allzu rasch aus der sozialen Absicherung gegen Arbeitslosigkeit herausfallen, andererseits aber weiterhin noch das Erfordernis einer zeitlichen Nahebeziehung zum Arbeitsmarkt beibehalten.

Zu Z 16 (§ 15 Abs. 3 Z 5 AIVG)

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 131/2006, wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2006 eine Rahmenfristerstreckung für die Beurteilung der Erbringung der Anwartschaft (Wartezeit) auf Arbeitslosengeld für gemäß § 18a ASVG in der Pensionsversicherung versicherte Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird, geschaffen. Diese Regelung geht jedoch hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG in der Pensionsversicherung versicherten Personen, die ihr Kind in den ersten 48 Lebensmonaten oder im Fall einer Mehrlingsgeburt in den ersten 60 Kalendermonaten nach der Geburt tatsächlich und überwiegend im Inland erziehen, ins Leere. Die gleichheitswidrige Schlechterstellung dieser Personengruppe war nicht beabsichtigt und soll daher rückwirkend bereinigt werden.

Zu Z 17 (§ 15 Abs. 5 AIVG):

Entsprechend der im Regierungsprogramm vorgesehenen Einbeziehung von Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche sollen künftig Zeiträume einer der Pensionsversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit zu einer unbefristeten Erstreckung der für die Beurteilung der Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist führen, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen soll die Rahmenfrist um fünf Jahre erstreckt werden.

Zu Z 18 (§ 15 Abs. 8 AIVG):

Im Hinblick auf die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und die starke Exportorientierung der österreichischen Wirtschaft erscheint es unbefriedigend, dass Personen, die im Ausland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (und der Schweiz) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bereits nach einjähriger Tätigkeit im Ausland aus dem Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung herausfallen. Dadurch sind in letzter Zeit auch Härtefälle aufgetreten. Es soll daher eine unbefristete Rahmenfristerstreckung (wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen) bzw. eine fünfjährige Rahmenfristerstreckung (in den übrigen Fällen) vorgesehen werden, soweit die Erwerbstätigkeit auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen ist. Durch diese Anknüpfung soll gewährleistet werden, dass eine behauptete Erwerbstätigkeit auch objektiv nachweisbar ist und Gefälligkeitsbestätigungen ausländischer Stellen ausgeschlossen werden können.

Entsprechende Sozialversicherungsabkommen bestehen derzeit mit Australien, Bosnien, Chile, Israel, Kanada (einschließlich Québec), Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, Serbien, Tunesien, Türkei und USA. Abkommen mit Südkorea und Uruguay sind in nächster Zeit zu erwarten.

Zu Z 19 (§ 17 Abs. 3 AIVG):

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht, abgesehen von unwesentlichen Ausnahmen für Geltendmachungen nach einem Wochenende oder Feiertag sowie innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei vorhergehender Arbeitslosmeldung, keine rückwirkende Gewährung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vor. Das ist insofern auch berechtigt, als eine derartige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nur Personen zustehen soll, die das Arbeitsmarktservice auf Grund der Kenntnis ihrer Verfügbarkeit auf einen neuen Arbeitsplatz vermitteln kann.

Wenn eine rechtzeitige Antragstellung aber auf Grund eines Fehlers der Behörde, etwa einer mangelnden oder fehlerhaften Auskunft, unterbleibt, führt diese strikte Regelung, die keine Korrektur zulässt, zu unbilligen Ergebnissen. Den Betroffenen bleibt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in solchen Fällen nur die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruches. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe dienen zur Existenzsicherung während der Arbeitslosigkeit. Der unverschuldete Verlust des Leistungsanspruches stellt daher einen schwer wiegenden Härtefall dar. Die Prüfung eines Amtshaftungsanspruches führt bei allen Beteiligten, insbesondere auch beim Arbeitsmarktservice, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und bei der Finanzprokuratur, zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Überdies fallen Kosten für die Rechtsvertretung an.

Künftig soll die zuständige Landesgeschäftsstelle die Möglichkeit haben, die zuständige regionale Geschäftsstelle zu ermächtigen, das Arbeitslosengeld oder - auf Grund des Verweises im § 38 AIVG - auch die Notstandshilfe rückwirkend zuzuerkennen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen ein Amtshaftungsanspruch gerechtfertigt erscheint. Aufwändige Amtshaftungsverfahren sollen damit auf strittige Fälle beschränkt werden. Ein Antragsrecht und ein Rechtsanspruch auf die Ausübung der Ermächtigungsbefugnis soll nicht eingeräumt werden, da andernfalls an Stelle einer Verwaltungsentlastung mit zusätzlichen Belastungen durch zahlreiche ungerechtfertigte Anträge gerechnet werden müsste.

Zu den Z 20 und 21 (§ 20 Abs. 2, 3 und 5 AIVG):

Die Feststellung der Gebührllichkeit von Familienzuschlägen ist für das Arbeitsmarktservice derzeit mit einem hohen Aufwand verbunden. Durch die Neuregelung kann eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden, da das Arbeitsmarktservice durch eine edv-technische Abfrage feststellen kann, ob für ein Kind eine Familienbeihilfe zusteht. Wenn für ein Kind Familienbeihilfe zusteht, kann davon ausgegangen werden, dass dieses über kein wesentliches Einkommen erzielt. Eine Einkommensprüfung ist daher nur mehr bei Ehegatten bzw. Lebensgefährten erforderlich, wenn mindestens eine Familienbeihilfe für ein Kind zusteht. Sind in Einzelfällen beide Eltern arbeitslos und tragen wesentlich zum Unterhalt eines Kindes bei, so sollen künftig beide Familienzuschläge erhalten können und die aufwändigen Überprüfungen wegfallen. Dadurch wird eine Optimierung des Personaleinsatzes des Arbeitsmarktservice ermöglicht.

Zu Z 22 (§ 21 Abs. 1 AIVG):

Damit soll im Zusammenhang mit der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung die Grundlage für die Zusammenrechnung von Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt und sonstigen Jahresbeitragsgrundlagen für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes geschaffen werden.

Zu Z 23 (§ 25 Abs. 2 AIVG):

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht strengere Sanktionen gegen pfuschende Arbeitslose, Notstandshilfebezieher und Sozialhilfeempfänger vor. Die im Regierungsprogramm beispielhaft erwähnten Sanktionen (beim ersten Mal 6 Wochen und beim zweiten Mal 12 Wochen) stoßen jedoch auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2000, G78/99, mit dem eine Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betreffend den Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes für die Dauer von acht Wochen nach Beendigung einer nicht angezeigten (anzeigepflichtigen) Tätigkeit mangels sachlicher Rechtfertigung aufgehoben wurde, auf (unüberwindliche) verfassungsrechtliche Bedenken. Daher soll die Rückforderungsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe im Falle der Betretung bei einer verschwiegenen Erwerbstätigkeit durch ein öffentliches Organ von derzeit zwei auf vier Wochen verdoppelt werden.

Zu den Z 24, 25 und 29 (§ 26 Abs. 1, § 26a und § 80 Abs. 13 AIVG):

Im Regierungsprogramm ist die Reform und Attraktivierung der Bildungskarenz durch Erleichterung der Inanspruchnahme (nur 1 Jahr statt 3 Jahre Betriebszugehörigkeit) und Anhebung des Weiterbildungsgeldes auf die Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes vorgesehen.

Das Regierungsprogramm nennt das Ziel des Ausbaus der Bildungskarenz als wichtiges Instrument der Qualifizierung und Beschäftigungsfähigkeit und sieht zur Umsetzung insbesondere auch die Ermöglichung zeitlich flexiblerer Formen auf Basis einer vorherigen qualifizierten Beratung vor.

Die bisher nur für ältere Arbeitnehmer ab einem Alter von 45 Jahren geltende Regelung, derzufolge das Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gebührt, soll künftig altersunabhängig für alle Arbeitnehmer gelten.

Die Dauer der Ausbildung während der Bildungskarenz muss im Wesentlichen der jeweiligen Dauer der Bildungskarenz, die drei Monate bis ein Jahr umfassen kann, entsprechen. Erforderliche und übliche Vorlaufzeiten zwischen dem Beginn der Bildungskarenz und dem Beginn der Weiterbildungsmaßnahme beeinträchtigen den Anspruch auf Weiterbildungsgeld nicht. Die Vorlaufzeit kann zB der Vorbereitung dienen und die Anreise zum Ort einer weiter entfernten Ausbildungseinrichtung, die Übersiedlung und die Einrichtung einer Unterkunft sowie die Besorgung von Unterrichts- oder anderen Ausbildungsmaterialien umfassen. Im Falle einer Aufnahmeprüfung oder eines Eignungstests kann im Rahmen einer Bildungskarenz auch während der erforderlichen Lern- oder Übungszeit Weiterbildungsgeld gewährt werden. Maßnahmenbedingte kurze Unterbrechungen wie unvermeidliche kursfreie Zeiten zwischen einzelnen Ausbildungskursen schaden dem Anspruch auf Weiterbildungsgeld nicht. Auch vor dem Ende der Bildungskarenz kann in begründeten Fällen während einer kurzen ausbildungsfreien Zeit Weiterbildungsgeld gewährt werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Qualität der Weiterbildung soll die wöchentliche Mindestinanspruchnahme durch die Bildungsmaßnahme von 16 auf 20 Stunden angehoben werden und somit zumindest einer Halbtagsbeschäftigung entsprechen. Für Personen mit Kleinkindern bis zur Phase des Schuleintritts soll wie bisher eine wöchentliche Ausbildungszeit von 16 Stunden ausreichen, wenn die vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten für das Kind keine längere Ausbildungszeit zulassen. Das Fehlen der erforderlichen Betreuungsplätze mit längeren Öffnungszeiten soll nicht zu Lasten der betroffenen Elternteile gehen.

Bei Besuch einer Fachhochschule, einer Universität, eines Kollegs oder eines vergleichbaren Ausbildungsganges wird im Regelfall jedenfalls eine ausreichende zeitliche Inanspruchnahme vorliegen. Dasselbe gilt für den Besuch eines Vorbereitungslehrganges auf die Berufsreife- und Studienberechtigungsprüfung, eines Lehrganges zum Nachholen des Hauptschulabschlusses oder eines Lehrabschlusses, wenn dieser außerhalb eines Lehrverhältnisses absolviert wird. Vom Träger der Ausbildung bestätigte Lernzeiten, die für die Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar sind, sind zu den in der Ausbildungseinrichtung verbrachten Zeiten hinzuzurechnen.

Da manche Ausbildungen (nur) in Modulen angeboten werden und auch die Auslastung und damit der erforderliche Personaleinsatz in den Betrieben nicht zu allen (Jahres-)Zeiten gleich hoch ist, soll eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, dass - in Übereinstimmung mit der Neuregelung der Bildungskarenz im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) - das Weiterbildungsgeld innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren fortbezogen werden kann. Eine diesbezügliche Klarstellung ist auch deshalb notwendig, weil die erforderliche Anwartschaft durch die Inanspruchnahme des Weiterbildungsgeldes verbraucht wird und ohne ausdrückliche Regelung ein Fortbezug nur im Wege einer analogen Anwendung der für das Arbeitslosengeld geltenden Bestimmung des § 19 AIVG mit deren vom AVRAG abweichenden Fristen in Betracht kommt.

Auf Grund der Erfahrungen der Praxis soll eine praktische Ausbildung grundsätzlich nicht beim karenzierenden Arbeitgeber stattfinden dürfen. Damit soll ein Einsatz zu Arbeitszwecken auf Kosten der Arbeitslosenversicherung vermieden werden. Eine Ausnahme soll lediglich gelten, wenn eine Ausbildung nicht in einem anderen Betrieb erfolgen kann.

Da die Regelungen des AVRAG nur das Verhältnis zwischen den jeweiligen Vertragspartnern betreffen können, soll festgelegt werden, dass innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren insgesamt längstens ein Jahr Weiterbildungsgeld bezogen werden kann. Ohne diese Bestimmung könnte bei einem Wechsel des Arbeitgebers jedes zweite Jahr Weiterbildungsgeld für die Höchstdauer eines ganzen Jahres in Anspruch genommen werden.

Die Sonderregelung des § 26a für ältere Arbeitnehmer ist künftig entbehrlich und kann daher entfallen.

Zu Z 26 (§ 41 Abs. 3 AIVG):

Die ausnahmslose Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes in den ersten drei Tagen einer Erkrankung oder eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt erspart dem Arbeitsmarktservice einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Da die weit überwiegende Zahl der Arbeitslosen in den ersten drei Tagen einer Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthaltes ohnedies kein Krankengeld erhält, sind mit der Änderung keine nennenswerten Mehrkosten für die Arbeitslosenversicherung verbunden. Bei Ausschöpfung der gesamten Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes entfällt die Verlängerung um die ersten drei Krankenstandstage.

Zu Z 26 (§ 79 Abs. 90 bis 94 AIVG):

Die mit der Einbeziehung selbständig Erwerbstätiger in die Arbeitslosenversicherung zusammen hängenden Änderungen erfordern eine längere Vorlaufzeit, insbesondere auch zur Vorbereitung der edv-technischen Umsetzung, und sollen daher mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Die übrigen Regelungen sollen, soweit nicht bei den Erläuterungen der materiellen Bestimmungen anders vermerkt, mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Art. 2 (Änderung des AMPFG):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 AMPFG):

In der Bestimmung über den Arbeitslosenversicherungsbeitrag soll neben der Versicherungspflicht auch die (im Hinblick auf die Austrittsmöglichkeit) freiwillige Versicherung als Grundlage für dessen Einhebung erfasst werden. Das ASVG unterscheidet derzeit nicht zwischen einer Höchstbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung und einer Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung. Der Verweis auf die Pensionsversicherung soll daher entfallen. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage ist davon abhängig, ob die jeweils betroffenen Pflichtversicherten Anspruch auf Sonderzahlungen haben. Da die meisten freien Dienstnehmer keinen Anspruch auf Sonderzahlungen haben und daher im Kalenderjahr nur zwölf Beiträge anfallen, während für unselbständig Erwerbstätige in der Regel vierzehn Beiträge zu entrichten sind, entspricht die maßgebliche monatliche Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 3 ASVG dem 35fachen statt dem 30fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG.

Für die selbständig Erwerbstätigen soll grundsätzlich die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG und wahlweise drei Viertel dieser Höchstbeitragsgrundlage als Beitragsgrundlage gelten.

Für die gemäß § 3 Abs. 8 AIVG versicherten Auslandsentsandten soll weiterhin die bisher maßgebliche Beitragsgrundlage Anwendung finden.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 AMPFG):

Die Änderung soll in systemkonformer Weise die Tragung und die Abfuhr des Arbeitslosenversicherungsbeitrages durch die neu in die Arbeitslosenversicherung einbezogenen selbständig Erwerbstätigen regeln. In die Arbeitslosenversicherung einbezogene selbständig Erwerbstätige sollen den Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Gänze (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) tragen. Da nach dem ASVG selbstversicherte Personen nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, sind die diesbezüglichen Regelungen gegenstandslos und können daher entfallen.

Zu Z 4 (§ 5 AMPFG):

Diese Bestimmung regelt die Beitragseinhebung und die Kostenabgeltung.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 28 AMPFG):

Die Neuregelung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge soll zeitgleich mit den entsprechenden Änderungen im AIVG in Kraft treten.

Zu Art. 3 (Änderung des AMFG):**Zu den Z 1 bis 3 (§ 5 Abs. 2 und 3 sowie § 53 Abs. 17 AMFG)**

Im Laufe der letzten Jahre wurden auf Grund der Entwicklung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich Unternehmen gegründet, die sich mit der Vermittlung von Verträgen für Sportler befassen. So hat der Österreichische Fußballbund in seinem Statut für die Österreichische Bundesliga festgelegt, dass zumindest Bundesligafußballer im Rahmen von Dienstverträgen beschäftigt werden müssen. Aber auch in anderen sportlichen Bereichen gibt es mit Dienstverträgen beschäftigte Sportler.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMFG ist die gewerbliche Arbeitsvermittlung für Arbeitsuchende unentgeltlich durchzuführen. Eine Ausnahme besteht nur für Künstler, von denen Arbeitsvermittler ein Vermittlungsentgelt bis zu einer Obergrenze von 10 % des gesamten Bruttoarbeitsentgelts verlangen dürfen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat nun vorgeschlagen, die entgeltpflichtige Vermittlung von Sportlern wie bereits bisher für Künstler zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Umsetzung dieses Vorhabens. Es ist zu erwarten, dass damit Umgehungsstrukturen und illegalen Praktiken eher Einhalt geboten werden kann. Rechtskonform tätige Sportlervermittler werden voraussichtlich an einer Strukturbereinigung interessiert sein. Der Schutz der Sportler vor überhöhten Entgeltforderungen wird erleichtert werden, wenn Vermittlungsprovisionen nicht mehr ausnahmslos illegal sind.

Zu Art. 4 (Änderung des AMSG):**Zu Z 1 (§ 25 AMSG)**

Die vorgeschlagene Änderung der den Umgang mit personenbezogenen Daten regelnden Bestimmungen soll einerseits dem Arbeitsmarktservice weiterhin die optimale Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ermöglichen, andererseits aber auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften noch besser Rechnung tragen.

Damit soll die Erfassung von Daten, die für die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (zB Frühwarnsystem gemäß § 45a AMFG), des Arbeitsmarktservicegesetzes und des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes erforderlich sind, abgedeckt werden.

Die Verwendung von Gesundheitsdaten ist, da es sich hierbei um besonders schutzwürdige (sensible) Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSGVO 2000 handelt, nur in den Fällen des § 9 DSGVO 2000 zulässig. § 9 Z 3 DSGVO 2000 erlaubt die Verwendung sensibler Daten, wenn sich die Ermächtigung oder Verpflichtung hiezu aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, die der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Gesundheit bei der Arbeitsvermittlung ergibt sich aus § 3 Z 7 AMFG und § 9 Abs. 2 AIVG. Krankheit bildet gemäß § 36 Abs. 5 AIVG einen Tatbestand zur Erhöhung der Freigrenzen bei der Notstandshilfe.

Zu Art. 5 (Änderung des AVRAG):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Reform und Attraktivierung der Bildungskarenz. Danach soll Bildungskarenz weiterhin zwischen den Arbeitsvertragsparteien zu vereinbaren sein, die Mindestbeschäftigungsdauer von derzeit drei Jahren auf ein Jahr gesenkt werden und zeitlich flexiblere Formen ermöglicht werden. Des Weiteren soll Bildungskarenz nunmehr auch im Rahmen von Saisonarbeitsverhältnissen vereinbart werden können.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Herabsetzung der Mindestbeschäftigungsdauer von derzeit drei Jahren auf ein Jahr;
- Festsetzung einer Rahmenfrist innerhalb der Bildungskarenz entweder zur Gänze oder in Teilen verbraucht werden kann;
- Einführung einer Wartezeit innerhalb der keine Bildungskarenz vereinbart werden darf;
- Möglichkeit der Vereinbarung einer Bildungskarenz im Rahmen von Saisonarbeitsverhältnissen.

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 1 AVRAG):

Die Bildungskarenz ist weiterhin zwischen den Arbeitsvertragsparteien unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen zu vereinbaren. Voraussetzung für die Vereinbarung einer Bildungskarenz ist ein ununterbrochenes, einjähriges Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber bzw. zur selben Arbeitgeberin.

Neu ist, dass die Bildungskarenz nunmehr ab dem zweiten Arbeitsjahr innerhalb von Zeiträumen von jeweils drei Arbeitsjahren (Rahmenfrist) in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden kann.

Bildungskarenz ist nicht mehr zur Gänze zu verbrauchen; sie kann innerhalb der Rahmenfrist auch in Teilen angetreten werden, wobei ein Teil mindestens drei Monate zu dauern hat. Die Gesamtdauer der einzelnen Teile darf innerhalb der Rahmenfrist jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

Zwischen den Rahmenfristen besteht eine Wartefrist von jeweils einem Arbeitsjahr, in der keine Bildungskarenz vereinbart werden kann.

Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin kann somit nach dem Ablauf des ersten Arbeitsjahres bis zum Ablauf des vierten Arbeitsjahres Bildungskarenz zur Gänze oder in Teilen verbrauchen. Im fünften Arbeitsjahr kann keine Bildungskarenz iSd § 11 vereinbart werden. Ab dem sechsten Arbeitsjahr kann wiederum innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitsjahren, dh. bis zum Ablauf des achten Arbeitsjahres, Bildungskarenz vereinbart werden. Auch wenn innerhalb der vorgesehenen Rahmenfrist von drei Arbeitsjahren von der Möglichkeit der Bildungskarenz nicht Gebrauch gemacht wird, kann Bildungskarenz innerhalb der nächsten Rahmenfrist nur in der im Abs. 1 vorgesehenen Dauer vereinbart werden.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 1a AVRAG):

Bisher konnten Saisonarbeitskräfte mangels Vorliegens einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von drei Jahren zum selben Arbeitgeber bzw. zur selben Arbeitgeberin keine Bildungskarenz vereinbaren. Gemäß Abs. 1a haben nunmehr auch Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses in einem Saisonbetrieb die Möglichkeit, eine Bildungskarenz in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr zu vereinbaren.

Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten (vgl. § 53 Abs. 6 ArbVG).

Bildungskarenz kann nur vereinbart werden, wenn das befristete Arbeitsverhältnis, in dem eine Bildungskarenz angetreten werden soll, ununterbrochen drei Monate gedauert hat und eine Beschäftigung zum selben Arbeitgeber bzw. zur selben Arbeitgeberin im Ausmaß von mindestens einem Jahr vor Antritt der Bildungskarenz vorliegt. Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber bzw. zur selben Arbeitgeberin sind hinsichtlich des Erfordernisses der Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr zusammenzurechnen. Jedoch sind nur jene Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen anzurechnen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und nach Rückkehr aus der mit diesem Arbeitgeber bzw. dieser Arbeitgeberin vereinbarten Bildungskarenz liegen.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1 Z 20 und 21 AVRAG):

Z 21 regelt das In-Kraft-Treten. Z 22 regelt den Beginn der Rahmenfrist für jene Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes liegt und die zu diesem Zeitpunkt bereits drei Jahre gedauert haben.

Zu Art. 6 (Änderung des IESG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Zusammenhang mit der Einbeziehung der freien Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG in die Insolvenz-Entgeltsicherung erforderlich. Aus systematischen Gründen wird eine eigene Gleichstellungsbestimmung vorgeschlagen. Dadurch kann vermieden werden, dass jede Gesetzesstelle mit dem Begriff „Arbeitnehmer“ um den Begriff „freie Dienstnehmer“ ergänzt werden muss. Durch die Gleichstellung von freien Dienstnehmern mit Arbeitnehmern werden zusätzliche bürokratische Aufwendungen für die Arbeitgeber, für die Sozialversicherungsträger und für die IAF-Service GmbH vermieden.

Zu Art 7 (Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes):

Nach Art XI Abs. 5 ist vorgesehen, dass der Deckungsgrad des Aufwandes für das Sonderruhegeld durch die Beiträge der Arbeitgeber/innen 75 vH beträgt. Wird dieser Deckungsgrad unterschritten, ist der Beitrag von derzeit 2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage durch Verordnung anzuheben. Diese Verpflichtung wurde durch Art. XIII Abs. 12 bis zum Ablauf des Jahres 2006 sistiert.

Da der Deckungsgrad weiterhin 75 vH nicht erreicht, wäre im Jahr 2007 eine Beitragserhöhung für das Jahr 2008 erforderlich. Mit der Verlängerung der Sistierung der Beitragserhöhung soll sichergestellt werden, dass sich für die Wirtschaft keine Lohnnebenkostensteigerung ergibt.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 1****Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) bis d) ... ,
- e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt bzw. ausgebildet werden,
- f) bis g) ... ,
- h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,
- i) bis j) ... ,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) bis (7)

§ 3. (1) Personen, die in einer Grenzzone Österreichs ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und zur Ausübung einer Beschäftigung als Dienstnehmer im Gebiet eines Nachbarstaates mindestens einmal wöchentlich die Grenze hin und zurück überschreiten (Grenzgänger), können durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in die

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) bis d) ... ,
- e) Personen, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind und gemäß dem Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, von einer Entwicklungshilfeorganisation im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt oder ausgebildet werden,
- f) bis g) ... ,
- h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§ 63 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,
- i) bis j) ... ,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) bis (7)

(8) Freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, sind Dienstnehmern gleich gestellt.

§ 3. (1) Erwerbstätige Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung oder der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegen, jedoch auf Grund derselben weder gemäß § 1 Abs. 1 oder 8 in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert noch gemäß § 1 Abs. 2 lit. b, d oder e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, werden in die

Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn die von ihnen ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialpolitischen Schutzes der Dienstnehmer geboten erscheint.

(2) Für die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger gilt dieses Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Bei Ermittlung der Anwartschaftszeit sind auch Dienstverhältnisse im Nachbarstaat, soweit sie dem Abs. 1 entsprechen, zu berücksichtigen.
- b) Die Arbeitslosenversicherungspflicht beginnt jeweils mit der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß Abs. 1, soweit jedoch eine solche Beschäftigung vor Inkrafttreten der Verordnung, mit der die Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen worden sind, aufgenommen wurde, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht endet mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung haben die Versicherten selbst zu tragen.
- c) Die in die Arbeitslosenversicherung einbezogenen Grenzgänger haben den Antritt und die Beendigung einer Beschäftigung gemäß Abs. 1 dem nach ihrem Wohnort oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes örtlich zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu melden, die zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung erforderlichen Unterlagen beizubringen und den Arbeitslosenversicherungsbeitrag an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.
- d) Sind für Grenzgänger die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung und die Einhebung des Beitrages zu dieser anders geregelt als für im Inland beschäftigte Dienstnehmer, so kann durch Verordnung angeordnet werden, dass diese Regelung auch für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gilt.

Arbeitslosenversicherung einbezogen.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger unmittelbar nach Einlangen der Meldung oder sonstigen Kenntnisnahme der Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie

1. in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden,
2. binnen sechs Monaten nach der Verständigung den Austritt aus der Arbeitslosenversicherung erklären können,
3. die Entscheidung für oder gegen die Einbeziehung jeweils für acht Jahre bindet,
4. anlässlich der Einbeziehung eine höhere Beitragsgrundlage wählen können.

(3) Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erfolgt grundsätzlich jeweils ab Beginn der die Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit, frühestens ab 1. Jänner 2009. Eine allfällig gewählte höhere

Beitragsgrundlage gilt ab dem Beginn des auf das Einlangen der Mitteilung folgenden Kalendermonats. Werden Erwerbstätige rückwirkend in die Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung einbezogen, so erfolgt die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erst mit dem Beginn des auf die Feststellung der Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung folgenden Kalendermonats. Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung und eine allenfalls gewählte höhere Beitragsgrundlage gilt, so weit kein zulässiger Austritt erfolgt ist, grundsätzlich für alle Zeiträume, in denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(4) Der Austritt aus der Arbeitslosenversicherung ist dem zuständigen Sozialversicherungsträger binnen sechs Monaten nach der Verständigung von der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung schriftlich mitzuteilen. Die Arbeitslosenversicherung und die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung enden in diesem Fall mit Ende des auf das Einlangen der Mitteilung beim Sozialversicherungsträger folgenden Kalendermonats.

(5) Personen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgetreten sind, können frühestens acht Jahre nach Ende der letzten Beitragsleistung gemäß Abs. 4 in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Der Antrag ist beim zuständigen Sozialversicherungsträger einzubringen. Anlässlich der Antragstellung besteht auch die Möglichkeit der Wahl einer höheren Beitragsgrundlage. Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erfolgt in diesem Fall ab dem Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(6) Personen, deren (zuletzt erfolgte) Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung gemäß Abs. 1 oder Abs. 5 mindestens acht Jahre zurück liegt, können dem zuständigen Sozialversicherungsträger schriftlich den Austritt aus der Arbeitslosenversicherung mitteilen. Für dessen Wirksamkeit gilt Abs. 4 zweiter Satz.

(7) Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäß Abs. 1 bis 6 ist für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung der zur Einhebung der Beiträge zur Pensionsversicherung zuständige Sozialversicherungsträger und für von der Pflichtversicherung ausgenommene Versicherungspflichtige die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Personengruppen von österreichischen Staatsbürgern, die im Interesse

(8) Personen, die gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das

Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Selbstversicherung beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist die für das Land Wien bestehende Gebietskrankenkasse örtlich zuständig. Hinsichtlich des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gelten die §§ 2 bis 4 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragsgrundlage (§ 21 und § 2 Abs. 1 und 2 AMPFG) anzunehmen.

§ 4. (1) Dienstgeber und selbständige Pecher sind verpflichtet, dem Träger der Krankenversicherung alle für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Daten mitzuteilen.

(2) Der Versicherte hat die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten,

- a) wenn der Dienstgeber die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder wenn dem Dienstgeber im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind,
- b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat oder
- c) wenn er nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes selbstversichert ist.

(3) Die An- und Abmeldungen arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie die An- und Abmeldungen zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 19a ASVG) gelten auch als Meldungen zur Arbeitslosenversicherung.

§ 7. (1) bis (6) ...

Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in andere Staaten entsandt werden, sind zur Arbeitslosenversicherung zugelassen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung weitere Personengruppen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Arbeitslosenversicherung dieser Personen beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung dieser Personen ist die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig.

§ 4. (1) Dienstgeber und selbständige Pecher sowie gemäß § 3 in die Arbeitslosenversicherung einbezogene Personen sind verpflichtet, dem zuständigen Sozialversicherungsträger alle für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Daten mitzuteilen.

(2) Die arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigte Person hat die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, wenn

1. der Dienstgeber die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder wenn dem Dienstgeber im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind oder
2. der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat.

(3) Die An- und Abmeldungen arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten auch als Meldungen zur Arbeitslosenversicherung.

§ 7. (1) bis (6) ...

(7) Als auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Voraussetzungen entsprechende Beschäftigung gilt

§ 9. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare Wegzeit für Hin- und Rückweg soll tunlich nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit betragen. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, wie zB wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar. Bei einer Vollzeitbeschäftigung ist aber jedenfalls eine tägliche Wegzeit von zwei Stunden und bei einer Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden eine tägliche Wegzeit von eineinhalb Stunden zumutbar.

ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, erfüllen die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 auch dann, wenn sie sich für ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 16 Stunden bereithalten.

§ 9. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg beträgt bei einer Tagesarbeitszeit von siebeneinhalb oder mehr Stunden jedenfalls zwei Stunden. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben, besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden oder in kürzerer Entfernung kein geeigneter Arbeitsplatz angeboten wird, zumutbar. Bei einer kürzeren Tagesarbeitszeit ist nur eine entsprechend kürzere Wegzeit zumutbar, wenn Aussicht darauf besteht, dass in kürzerer Entfernung ein geeigneter Arbeitsplatz gefunden werden kann. Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, ist nur eine entsprechend kürzere angemessene

(3) bis (6)

§ 10. (1) Wenn die arbeitslose Person

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder

2. bis 4. ... ,

so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde.

(2) und (3)

§ 11. Arbeitslose, deren Dienstverhältnis infolge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung

Wegzeit zumutbar.

(3) bis (6)

(7) Als Beschäftigung gilt auch ein Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP). Im Rahmen eines solchen Arbeitsverhältnisses ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auch ein befristeter Transitarbeitsplatz mit der Zielsetzung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zumutbar.

(8) Das Arbeitsmarktservice hat der arbeitslosen Person die Gründe anzugeben, die eine Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung als zur Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen notwendig oder nützlich erscheinen lassen, so weit diese nicht auf Grund der vorliegenden Umstände wie insbesondere einer längeren Arbeitslosigkeit in Verbindung mit bestimmten Problemlagen, die einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme entgegen stehen, als bekannt angenommen werden können. Eine Maßnahme zur Wiedereingliederung kann auch auf die persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche abzielen.

§ 10. (1) Wenn die arbeitslose Person

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG durchführenden Dienstleister zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder

2. bis 4. ... ,

so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde.

(2) und (3)

§ 11. (1) Arbeitslose, deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tage der

des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld. Der Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB bei freiwilliger Beendigung eines Dienstverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufnahme einer anderen Beschäftigung, nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.

§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

(2)

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

a) bis e) ... ;

f) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang - so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt - ausgebildet wird oder, ohne dass ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht;

g) und h)

(4) Abweichend von Abs. 3 lit. f gilt als arbeitslos, wer

1. während eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor der Geltendmachung mindestens 39 Wochen, davon 26 Wochen durchgehend, oder mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als zwölf Monate ist, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war,

Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld. Dies gilt auch für gemäß § 3 versicherte Personen, deren Erwerbstätigkeit in Folge eigenen Verschuldens oder freiwillig beendet worden ist.

(2) Der Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB wegen Aufnahme einer anderen Beschäftigung, freiwilliger Beendigung eines Dienstverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder Einstellung der Erwerbstätigkeit wegen drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.

§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer

1. eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat,

2. nicht mehr der Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegt und

3. keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt.

(2)

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

a) bis e) ... ;

g) und h)

2. zugleich dem Studium oder der praktischen Ausbildung nachgegangen ist und
3. die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst hat.

(5) bis (8)

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft erfüllt, wenn

1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens 16 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 35 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, herangezogen werden dürfen, und
2. ihm das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmitteln binnen vier Wochen weder eine Arbeitsaufnahme noch den Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglicht.

(2) und (3)

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie Zeiten der Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) bis f)

(5) bis (7)

§ 15. (1) Die Rahmenfrist (§ 14 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens drei Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. bis 10.

(5) bis (8)

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) und (3)

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) bis f)

(5) bis (7)

§ 15. (1) Die Rahmenfrist (§ 14 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. bis 10.

(2) Die Rahmenfrist verlängert sich um höchstens drei Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland

1. und 2.

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. bis 4. ... ;

5. ein behindertes Kind gepflegt hat und gemäß § 18a ASVG in der Pensionsversicherung versichert war;

6.

(4) ...

(5) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG.

(6) und (7)

§ 17. (1) und (2)

§ 20. (1)

(2) Die Rahmenfrist verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland

1. und 2.

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. bis 4. ... ;

5. ein behindertes Kind gepflegt hat und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG oder § 18a ASVG in der Pensionsversicherung versichert war;

6.

(4) ...

(5) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer der Pflichtversicherung oder der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer der Pflichtversicherung oder der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit.

(6) und (7)

(8) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind.

§ 17. (1) und (2)

(3) Ist die Unterlassung einer rechtzeitigen Antragstellung auf einen Fehler der Behörde, der Amtshaftungsfolgen auslösen kann, wie zum Beispiel mangelnde oder unrichtige Auskünfte, zurück zu führen, hat die zuständige Landesgeschäftsstelle das Recht, die regionale Geschäftsstelle amtswegig zu einer Zuerkennung des Arbeitslosengeldes ab einem früheren Zeitpunkt, ab dem die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorliegen, zu ermächtigen.

§ 20. (1)

(2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und

1. für den Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielt, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, oder
2. für den Angehörigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Einkommen erzielt, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt.

Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten. Der Familienzuschlag gebührt nur für Angehörige, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994) in Österreich haben, soweit nicht zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge anderes bestimmen.

(3) Für eine zuschlagsberechtigte Person ist der Familienzuschlag nur einmal zu gewähren. Tragen mehr als ein Arbeitsloser zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich bei, so gebührt der Familienzuschlag jenem Arbeitslosen, in dessen Haushalt die zuschlagsberechtigte Person wohnt bzw. jenem Arbeitslosen, der die zuschlagsberechtigte Person überwiegend betreut.

(4)

(5) Familienzuschläge für Ehegatten (Lebensgefährten) gebühren jedenfalls nur dann, wenn auch Familienzuschläge für minderjährige Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahl- oder Pflegekinder gebühren. Der Familienzuschlag für Ehegatten (Lebensgefährten) gebührt jedoch, wenn für das volljährige Kind, den Enkel, das Stiefkind, Wahl- oder Pflegekind eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt.

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt,

(2) Familienzuschläge sind für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt des jeweiligen Angehörigen tatsächlich wesentlich beiträgt und für diesen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

(3) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), die kein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, zu gewähren, wenn der Arbeitslose zu dessen Unterhalt tatsächlich wesentlich beiträgt und mindestens ein Familienzuschlag gemäß Abs. 2 für eine Person, die minderjährig ist oder für die eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt, gewährt wird.

(4)

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt,

mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubsgeld) oder Kinderbetreuungsgeld oder ein Kombilohn (§ 34a AMSG) bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als vier Jahre, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten. Jahresbeitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit enthalten, gelten als Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt.

(2) bis (8) ...

§ 25. (1) ...

(2) Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b oder d durch öffentliche Organe,

mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubsgeld) oder Kinderbetreuungsgeld oder ein Kombilohn (§ 34a AMSG) bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als vier Jahre, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten. Jahresbeitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit enthalten, gelten als Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt. Für Personen, die gemäß § 3 versichert waren, sind die entsprechenden Jahresbeitragsgrundlagen in der Arbeitslosenversicherung heranzuziehen. Bei Zusammentreffen von Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt mit Jahresbeitragsgrundlagen auf Grund der Versicherung gemäß § 3 sind die Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen.

(2) bis (8) ...

§ 25. (1) ...

(2) Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b oder d durch öffentliche Organe,

insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorgane, betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest zwei Wochen ist rückzufordern. Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.

(3) bis (7)

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen, und die Anwartschaft erfüllen, gebührt für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG [14,53 €täglich] bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muss die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 16 Wochenstunden oder eine vergleichbare zeitliche Belastung nachgewiesen werden.

insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorgane, betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern. Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.

(3) bis (7)

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, gebührt für die vereinbarte Dauer ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG, bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muss die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, mindestens 16 Wochenstunden betragen. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in einem Ausmaß erforderlich sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht. Eine praktische Ausbildung darf nicht beim karenzierenden Arbeitgeber stattfinden, es sei denn, dass die Ausbildung nur dort möglich ist. Innerhalb einer Rahmenfrist von drei

2.

(2) bis (8)

§ 26a. Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, gebührt ein Weiterbildungsgeld gemäß § 26 in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der gemäß § 26 Abs. 1 gebührenden Höhe.

§ 41. (1) und (2)

(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt, wenn sie in den ersten drei Tagen auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen kein Krankengeld erhalten, die bisher bezogene Leistung für diese Zeit.

(4)

§ 79. (1) bis (89) ...

Jahren kann insgesamt längstens ein Jahr Weiterbildungsgeld bezogen werden. Wenn die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen stattfindet, kann das Weiterbildungsgeld innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren fortbezogen werden.

2.

(2) bis (8)

§ 41. (1) und (2)

(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt in den ersten drei Tagen der Erkrankung oder Anstaltspflege die bisher bezogene Leistung.

(4)

~~§ 79. (1) bis (89)~~
§ 79. (1) bis (89)

(90) § 15 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt rückwirkend mit 1. Juli 2006 in Kraft.

(91) § 1 Abs. 8, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1, 2, 7 und 8, § 10 Abs. 1 Z 1, § 12 mit Ausnahme des Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(92) § 1 Abs. 1 lit. e und h, § 20, § 25 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach Ablauf des 31. Dezember 2007 eintreten.

(93) § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und gilt hinsichtlich der Höhe des Weiterbildungsgeldes auch für laufende Bezüge, hinsichtlich der geänderten Anspruchsvoraussetzungen jedoch nur für Geltendmachungen nach dem 31. Dezember 2007.

§ 80. (1) bis (9)

(10) § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er ist jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

(11) und (12)

§ 81. (1) bis (9)

(94) Die §§ 3, 4, 11, 12 Abs. 1, 14 Abs. 4 lit. a und 15 Abs. 1, 2, 5 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft und gelten für die Beurteilung von Sachverhalten, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2008 ereignet haben. Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Jänner 2009 ereignet haben, sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 80. (1) bis (9)

(10) § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft; er ist jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

(11) und (12)

(13) § 26a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(14) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Zulassung von Personen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 519/1989, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Personen, die am 31. Dezember 2008 gemäß dieser Verordnung in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, sind ab 1. Jänner 2009 gemäß § 3 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X in der Arbeitslosenversicherung versichert.

§ 81. (1) bis (9)

(10) Für Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erworben haben als auch Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG aufweisen, verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG.

(11) Für Personen, deren die Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit bereits vor dem 1. Jänner 2009 begonnen hat, ist der Austritt aus der Arbeitslosenversicherung bis längstens 31. Dezember 2009 möglich.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

§ 2. (1) Zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes wird ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag von allen Personen, die der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 unterliegen, und deren Dienstgebern eingehoben. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 6 vH. der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.

(2) bis (4) ...

(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom selbständigen Pecher zur Gänze zu tragen; davon ist ihm die Hälfte von den Besitzern der Wälder zu erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen werden.

(6) ...

(7) Für Bedienstete gemäß § 1 Abs. 7 AIVG beträgt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab 1. Jänner 2000 2 vH, ab 1. Jänner 2001 4 vH und ab 1. Jänner 2002 den für die übrigen Versicherten festgesetzten Prozentsatz.

(8) ...

§ 4. (1) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 2 Abs. 1) und für den Sonderbeitrag (§ 2 Abs. 2) gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über den Abzug des Versicherungsbeitrages vom Entgelt.

(2) Selbstversicherte nach den Vorschriften des Allgemeinen

§ 2. (1) Zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes wird ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag von allen Personen, die der Arbeitslosenversicherungspflicht oder der Versicherung nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 unterliegen, und den Dienstgebern pflichtversicherter Personen eingehoben. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 6 vH der Beitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte entspricht der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage. Beitragsgrundlage für gemäß § 3 Abs. 1 versicherte Personen ist die Hälfte, bei Wahl einer höheren Beitragsgrundlage drei Viertel, der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978. Liegt für gemäß § 3 Abs. 8 versicherte Personen kein Entgelt im Sinne des § 49 ASVG vor, so ist der dreifache Betrag des jeweils gemäß § 44 Abs. 6 lit. c ASVG geltenden Betrages als täglicher Arbeitsverdienst anzunehmen.

(2) bis (4) ...

(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom selbständig Erwerbstätigen und von sonstigen gemäß § 3 AIVG Versicherten zur Gänze zu tragen. Dem selbständigen Pecher ist die Hälfte des Betrages von den Besitzern der Wälder zu erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen werden.

(6) ...

(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für gemäß § 3 Abs. 1 AIVG Versicherte beträgt abweichend von Abs. 1 im Jahr 2009 3 vH, im Jahr 2010 4 vH und im Jahr 2011 5 vH der Beitragsgrundlage.

(8) ...

§ 4. (1) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 2 Abs. 1) und für den Sonderbeitrag (§ 2 Abs. 2) der pflichtversicherten Personen gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über den Abzug des Versicherungsbeitrages vom Entgelt.

(2) Soweit die Beitragsabfuhr nicht durch den Dienstgeber zu erfolgen hat,

Sozialversicherungsgesetzes haben den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) dem zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen. Dem Selbstversicherten hat jeder Dienstgeber gegen Nachweis der bestehenden Selbstversicherung die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, der auf das von ihm ausgezahlte Entgelt (§ 49 ASVG) entfällt; der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zahlung des jeweiligen Entgeltes vom Selbstversicherten geltend zu machen. Diese Vorschriften gelten für die Entrichtung eines Beitrages gemäß § 2 Abs. 6 sinngemäß.

(3) Für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

§ 5. (1) Die Beiträge gemäß § 2 sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben. Für diese Beiträge gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben die Beiträge an die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales getroffen.

(3) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf der Grundlage der bisher geleisteten Einhebungsvergütung und der zu erwartenden Kostenentwicklung nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durch Verordnung festzusetzen.

haben die Versicherten den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) dem zuständigen Versicherungsträger einzuzahlen. Dem gemäß § 2 Abs. 6 Versicherten hat der Dienstgeber die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, wenn der Ersatzanspruch vom Versicherten innerhalb von zwei Monaten nach nachweislicher Zahlung des jeweiligen Entgeltes geltend gemacht wird.

(3) Für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

§ 5. (1) Die Beiträge gemäß § 2 sind durch die zuständigen Sozialversicherungsträger einzuheben, soweit es sich um Beiträge pflichtversicherter Personen handelt, gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung. Für diese Beiträge gelten die vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger anzuwendenden krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beiträge zur Krankenversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung treten, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nicht Abweichendes ergibt.

(2) Die Sozialversicherungsträger haben die Beiträge an die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit getroffen.

(3) Soweit die Sozialversicherungsträger, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung der bisher geleisteten Einhebungsvergütung und der zu erwartenden Kostenentwicklung nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durch Verordnung festzusetzen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.

§ 10. (1) bis (30)

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Beauftragte bei den Sozialversicherungsträgern in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.

§ 10. (1) bis (30)

(31) § 2 Abs. 1, 5 und 7, § 4 und § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

§ 5. (1)

(2) Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Arbeitsvermittler oder einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren, die zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt sind, haben die Arbeitsvermittlung für die Arbeitsuchenden, soweit es sich nicht um Künstler handelt, unentgeltlich durchzuführen.

(3) Bei der Vermittlung von Künstlern darf ein Vermittlungsentgelt verlangt oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitsvertrag durch die Vermittlungstätigkeit zulässig zustande gekommen ist. Das bei der Vermittlung von Künstlern von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmerinnen) zu leistende Vermittlungsentgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den für diesen Arbeitnehmer (diese Arbeitnehmerin) getätigten Vermittlungsaufwendungen stehen und darf eine Obergrenze von 10 vH des gesamten Bruttoarbeitsentgelts nicht übersteigen.

(4) und (5)

§ 53. (1) bis (16)

§ 5. (1)

(2) Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Arbeitsvermittler oder einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren, die zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt sind, haben die Arbeitsvermittlung für die Arbeitsuchenden, soweit es sich nicht um Künstler oder Sportler handelt, unentgeltlich durchzuführen.

(3) Bei der Vermittlung von Künstlern und Sportlern darf ein Vermittlungsentgelt verlangt oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitsvertrag durch die Vermittlungstätigkeit zulässig zustande gekommen ist. Das bei der Vermittlung von Künstlern und Sportlern von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmerinnen) zu leistende Vermittlungsentgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den für diesen Arbeitnehmer (diese Arbeitnehmerin) getätigten Vermittlungsaufwendungen stehen und darf eine Obergrenze von 10 vH des gesamten Bruttoarbeitsentgelts nicht übersteigen.

(4) und (5)

§ 53. (1) bis (16)

(17) § 15 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

§ 25. (1) Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, das sind Namen; Geburtsdatum; Geschlecht; Adresse (Wohnsitz); Staatsangehörigkeit; Familienstand; Sorgepflichten; Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Österreich; Versicherungsnummer; sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Gründe, die für die Erfüllung von Dienstleistungen und den zweckmäßigen Beihilfeneinsatz (§ 31 Abs. 3) notwendig sind; Dienstgeberkontonummer; auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten; auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten; vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

§ 25. (1) Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Die dafür in Frage kommenden Datenarten sind:

1. Stammdaten der Arbeitssuchenden:
 - a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
 - b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
 - c) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
 - d) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
 - e) Telefonnummer,
 - f) E-Mailadresse,
 - g) Bankverbindung und Kontonummer.
2. Daten über Beruf und Ausbildung:
 - a) Berufs- und Beschäftigungswünsche,
 - b) Ausbildungen und Ausbildungswünsche,
 - c) bisherige berufliche Tätigkeiten,
 - d) beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - e) sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren.
3. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:
 - a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
 - b) unterhaltsberechtignte Kinder,
 - c) Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am

- Arbeitsmarkt berühren,
 - d) sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
 - e) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
 - f) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen),
 - g) außerordentliche Aufwendungen,
 - h) Versicherungszeiten,
 - i) Bemessungsgrundlagen,
 - j) Höhe von Leistungen und Beihilfen,
 - k) Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen,
 - l) Zeiten der Arbeitsuche.
4. Gesundheitsdaten:
- a) gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren,
 - b) gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitssuchenden und ihrer Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten), die einen finanziellen Mehraufwand erfordern.
5. Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitsuche und Betreuungsverläufe:
- a) bisherige Beschäftigungen,
 - b) Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
 - c) Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche und Betreuung,
 - d) Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
 - e) Dauer und Höhe gewährter Beihilfen,
 - f) Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
 - g) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.
6. Stammdaten der Arbeitgeber:
- a) Firmennamen und Betriebsnamen,
 - b) Firmensitz und Betriebssitz,
 - c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
 - d) Betriebsgröße,
 - e) Betriebsgegenstand,

- f) Branchenzugehörigkeit,
 - g) Zahl und Struktur der Beschäftigten,
 - h) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
 - i) Ansprechpartner,
 - j) Dienstgeberkontonummer,
 - k) Telefonnummer,
 - l) E-Mail-Adresse,
 - m) sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - n) Bankverbindung und Kontonummer.
7. Daten über offene Stellen:
- a) Beruf und Tätigkeiten,
 - b) erforderliche und erwünschte Ausbildungen,
 - c) erforderliche und erwünschte Praxis,
 - d) erforderliche und erwünschte Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen,
 - e) besondere gesundheitliche Anforderungen der Arbeitsplätze,
 - f) Arbeitsorte,
 - g) Arbeitszeit (Lage und Ausmaß),
 - h) Entlohnung,
 - i) besondere Arbeitsbedingungen.
8. Daten über das Beschäftigungs- und Personalsuchverhalten der Arbeitgeber:
- a) Umstände der (geplanten oder erfolgten) Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
 - b) Umstände des Zustandekommens und des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
 - c) Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
 - d) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.

(2) Die vom Arbeitsmarktservice oder vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermittelten und verarbeiteten Daten dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der

(2) Die vom Arbeitsmarktservice oder vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermittelten und verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der

Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt, soweit sie für die Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, und an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, soweit die Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden.

(3) Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermitteln, wobei gilt, dass die übermittelten Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe (§ 30 Abs. 3) stehen müssen.

(4) Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermitteln, soweit diese für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(5) Wenn es für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales von wesentlicher Bedeutung ist, zur Beurteilung der Dienstleistungen und Beihilfen des Arbeitsmarktservice einen Forschungsauftrag an einen anderen Rechtsträger zu vergeben, und zur Erfüllung dieses Forschungsauftrages die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes unabdingbar notwendig ist, so sind das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Übermittlung dieser Daten, das sind Namen; Geburtsdatum; Geschlecht; Adresse (Wohnsitz); Staatsangehörigkeit; Familienstand; Sorgepflichten; Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Österreich; Versicherungsnummer; sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Gründe, die für die Erfüllung von Dienstleistungen und den zweckmäßigen Beihilfeneinsatz (§ 31 Abs. 3) notwendig sind; Dienstgeberkontonummer; auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis

Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Statistik Austria, soweit diese Daten für die Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden. Überdies dürfen diese Daten an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, soweit sie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben eine unabdingbare Voraussetzung bilden, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen werden.

(3) Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit überlassen, wobei gilt, dass die überlassenen Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe (§ 30 Abs. 3) stehen müssen.

(4) Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Statistik Austria dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(5) Wenn es für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit von wesentlicher Bedeutung ist, zur Beurteilung der Dienstleistungen, Beihilfen und sonstigen finanziellen Leistungen des Arbeitsmarktservice einen Forschungsauftrag an einen anderen Rechtsträger zu vergeben, und zur Erfüllung dieses Forschungsauftrages die Überlassung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes unabdingbar notwendig ist, so sind das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Überlassung der unbedingt benötigten Daten im Sinne des Abs. 1 ermächtigt.

bezogene Daten; auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten; vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, ermächtigt.

§ 78. (1) bis (19) ...

(6) An Arbeitgeber dürfen ausschließlich Daten übermittelt werden, die für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses und die Beurteilung der beruflichen Eignung der Arbeitssuchenden benötigt werden. Gesundheitsdaten dürfen an Arbeitgeber nicht übermittelt werden.“

§ 78. (1) bis (19) ...

(20) § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Bildungskarenz

§ 11. (1) Sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, kann zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden. In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen. Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungskarenz vereinbart werden.

Bildungskarenz

§ 11. (1) Arbeitnehmer und Arbeitgeber können ab Beginn des zweiten Arbeitsjahres innerhalb von Zeiträumen von jeweils drei Arbeitsjahren (Rahmenfrist) eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren. Zwischen den Rahmenfristen besteht eine Wartezeit von jeweils einem Arbeitsjahr, innerhalb der keine Bildungskarenz vereinbart werden darf. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens drei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(1a) Arbeitnehmer und Arbeitgeber können eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr auch in einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 53 Abs. 6 ArbVG) vereinbaren, sofern es ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zum selben Arbeitgeber im Ausmaß von mindestens einem Jahr vorliegt. Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Antritt der jeweiligen

(2) bis (4) ...

§ 19. (1) ...

1. bis 20. ...

Bildungskarenz und nach Rückkehr aus der mit diesem Arbeitgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(2) bis (4) ...

§ 19. (1) ...

1. bis 20. ...

21. § 11 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

22. Für Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2008 liegt und die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens schon länger als drei Jahre gedauert haben, berechnen sich die im § 11 Abs. 1 erster Satz genannten dreijährigen Zeiträume, in denen Bildungskarenz jeweils vereinbart werden kann, ab dem Beginn des nächsten Arbeitsjahres nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes. Wird im zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes laufenden Arbeitsjahr eine Bildungskarenz vereinbart oder angetreten, ist diese auf die Dauer der Bildungskarenz gemäß § 11 Abs. 1 erster Satz anzurechnen.

(2) ...

(2) ...

Artikel 6

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

§ 2.

§ 2.

Gleichstellung von freien Dienstnehmern

§ 2a. Freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG sind Arbeitnehmern gleich gestellt.

§ 19.

§ 19.

In-Kraft-Treten

§ 20. (1) § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ist auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007

gefasst werden.

(2) Der Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 ist für freie Dienstnehmer ab dem Beitragsjahr 2008 zu entrichten.